C/2024/6737

6.11.2024

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(C/2024/6737)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik [1] wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	22.5.2024
Dauer	22.5.2024 bis 31.12.2024
Mitgliedstaat	Frankreich
Bestand oder Bestandsgruppe	HER/5B6ANB
Art	Hering (*Clupea harengus*)
Gebiet	6b und 6aN; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	20/TQ257

[1] ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.